

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten **Cerwenka** und **Nowohradsky**

zur Gruppe 2 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2003,
Ltg. Zl. 984

betreffend Anerkennung der Berufsreifeprüfung

Nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, welches seit 1.9.1997 in Kraft ist, ist es auf dem Externistenweg möglich, durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen zu erwerben, wozu insbesondere die Berechtigung zum Besuch von Kollegs, Akademien, Fachhochschul-Studiengängen, Hochschulen und Universitäten sowie die Erfüllung der Ernennungserfordernisse gemäß Z 2.11 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zählen. Die Absolventen erhalten ihr Reifezeugnis von einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule.

Die Berufsreifeprüfung entspricht somit einer abgeschlossenen Schulbildung an einer höheren Schule.

Eine Anerkennung der Berufsreifeprüfung, wie dies etwa bereits in Oberösterreich der Fall ist, ist für den Landes- und Gemeindedienst in Niederösterreich noch nicht gegeben. Im Sinne einer Gleichbehandlung, insbesondere zwischen dem Bundesdienstrecht und dem Landes- und Gemeindedienstrecht, scheint es notwendig, die entsprechenden Regelungen zu treffen, damit eine Anerkennung der Berufsreifeprüfung für den Landes- und Gemeindedienst im Land Niederösterreich geschaffen wird.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, mit den Sozialpartnern Verhandlungen über die Anerkennung der Berufsreifeprüfung für den Landes- und Gemeindedienst zu führen und nach einer Einigung dem Landtag entsprechende Gesetzesentwürfe vorzulegen.